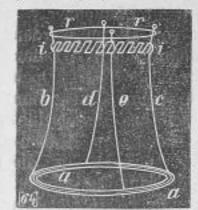
zum Changiren und wer liefert dieselben? Ungefähre Preisangabe erwünscht.

Zur Frage 108. (Lupen mit Drahtgestell.)

Da ich die vom Fragesteller gemeinte Lupenart noch nicht in Benutzung gehabt habe, kann ich mir natürlich kein Urtheil über dieselbe erlauben.

Wenn ich dennoch die Feder ergreife, so geschieht dies, weil ich, ohne mich an die Frage zu halten, eine andere Lupenart zu beschreiben gewillt bin, welche vor ca. 8 Jahren in Amerika zum Vorschein kam und die, äusserste Herstellungsleichtigkeit mit Zweckmässigkeit verbindend, meiner Meinung nach die jetzt bei uns auftauchende Lupe noch übertrifft.

Die amerikanische Lupe also besteht zunächst aus einem Augenringe a (siehe Figur), vom Durchmesser der grössten Weite der üblichen Lupengestelle;



an diesem Ringe sind 4 dünne Federstahl-Drahtstücke b, c, d, e befestigt, welche das Glas zu halten bestimmt sind und, in Gemeinschaft mit dem Augenringe a, das eigentliche Gerüst der Lupe bilden.

In der Nähe der äusseren Enden sind in diese Drahtarme kleine Kerben i gebogen, in welchen sich das Glas hält, während über die etwas nach Drahtring r zu drücken ist, welcher somit die vier Glashalterarme an das Lupenglas herangepresst

fernen ist.

Wie bei der vom Fragesteller gemeinten Lupe mit Drahtnetzgestell, ist auch bei vorstehend beschriebener ein Beschlagen des Glases unmöglich: letztere bietet aber, abgesehen von der grösseren Leichtheit, dem Benutzer noch den Vortheil, dass das mit derselben bewaffnete Auge völlig freien Ausblick nach oben, unten und den Seiten hat. M. L., Berlin.

Zur Frage 110. (Ueber das Einbohren neuer Zapfen in Triebe und Wellen.

Die Beantwortung der Frage: "Ist das Einbohren von Zapfen in Triebe oder Achsen zu tadeln, und auf welche Weise wird die Arbeit am besten ausgeführt?" ist in Nr. 49 dieses Jahrganges in einem besonderen Artikel von Hermann Horrmann gegeben worden.

Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen.

Von Otto Sack, Patentanwalt, Leipzig. XXX. Mangelnde Neuheit einer Erfindung. Gewerbsmässiger Vertrieb.

II

Es ist noch ein anderer Fall vorgekommen, bei welchem der Verkauf einiger Exemplare des Gegenstandes einer Erfindung als gewerbsmässiger Bahnhof-Börse" anstatt "in dem Bahnhof Börse".

113. Welcher Art sind die in Reitbahnen benutzten Uhren mit Signal Vertrieb und infolgedessen als Offenkundigkeit der Erfindung angesehen worden ist.

> Der Erfinder einer eigenartig konstruirten Ziegelpresse hatte solche vor Einreichung des Patentgesuches hergestellt und verkauft. Es wurde zunächst nachgewiesen, dass nur eine der Pressen verkauft worden sei, jedoch später stellte sich heraus, dass noch einige an andere Ziegeleien abgesetzt waren. Der Erfinder bestritt zwar, dass die verkauften Pressen die eigenartigen Merkmale zeigten, wie selbige in den Patentansprüchen bezeichnet seien, allein bei näherer Prüfung stellte sieh heraus, dass die zuerst gelieferte Maschine im Wesentlichen der durch Patent bezeichneten Konstruktion völlig gleiche. Die anderen Maschinen, welche ebenfalls vor Einreichung des Patentgesuches verkauft waren, glichen den erst gelieferten und konnte der Erfinder nicht nachweisen, dass sämmtliche Ziegelpressen zu Versuchszwecken hergestellt und verkauft worden seien; es stellte sich vielmehr heraus, dass die Erfindung als solche völlig abgeschlossen und vollkommen war und es keiner Versuche mehr bedurfte. Der Erfinder befand sich also nicht mehr in dem vorbereitenden Stadium, welches der vollendeten gewerbsmässigen Ausbeutung von Erfindungen voranzugehen pflegt.

Er hatte seine Maschinen verkauft, um einen geschäftlichen Nutzen zu erzielen, nicht um die Maschinen auf Grund der Urtheile Anderer aussen gebogenen Enden mit Leichtigkeit ein dünner zu vervollkommnen, auch hatte er den Käufern nicht zur Bedingung gemacht, die Maschinen geheim zu halten.

Alle diese Umstände zusammen ergeben, dass eine Offenkundigkeit der und bei erforderlich werdendem Reinigen des Glases bequem zu ent- Erfindung vorlag und und infolgedessen sämmtliche Merkmale für die Patentfähigkeit nicht mehr vorhanden waren.

Als patenthindernde gewerbsmässige Benutzung kann nach den angeführten Beispielen angesehen werden die gewerbsmässige Herstellung von Gegenständen in grösserer Anzahl, ohne dass hierbei bewiesen zu werden braucht, die Gegenstände seien in öffentlichen Verkehr gebracht worden, ferner der gewerbsmässige Verkauf von nur einigen Exemplaren, sofern diese Exemplare erkennen lassen, dass die Erfindung sich nicht mehr in dem Stadium der Versuche befindet und, dass der Erfinder den Verkauf lediglich zur Erzielung von Geschäftsgewinn betrieb und ohne den Käufern die Geheimhaltung der gekauften Gegenstände zur Pflicht zu machen.

Die gewerbsmässige Benutzung einer Erfindung gilt als nicht vorhanden, wenn der Erfinder einige Exemplare des Gegenstandes seiner Erfindung anfertigt und diese als Proben zur Beurtheilung der Marktfähigkeit des Gegenstandes seinen Geschäftsfreunden übersendet.

Druckfehler - Berichtigung.

Zu Nr. 49. In dem Artikel "Bibliothek des Vereins Berliner Uhrmacher" muss es zweite Zeile vor dem Schluss heissen statt Anerkennung: Zuerkennung.

In der Vereinsnachricht 5. Zeile ist irrthümlich gesetzt worden "in der

Anzeigen.

Ohne besondere Vereinbarung werden Inserate nur gegen vorherige Einsendung des Betrages aufgenommen.

Thurm-, Hof-, Fabrik- und Eisenbahn-Uhren

bester Construction empfiehlt die Grossuhren - Fabrik Prämiirt: (gegründet im Jahre 1824) Berlin 1879 Amsterdam 1883 Antwerpen 1885 BERLIN, S. Brandenburg-Strasse Nr. 55.

Prämiirt: Berlin 1879 Amsterdam 1883 Antwerpen 1885

Ausführliche Preis-Courante versende auf Verlangen gratis.

Lehrreich! Unterhaltend! Nützlich!

ist das soeben erschienene Werk über

(556)

die Marfels'sche Uhrensammlung

mit über 100 Lichtdruck-Abbildungen und erläuterndem Text nebst Anleitung zur Bestimmung des Alters und Werthes antiker Taschenuhren.

= Fein gebunden Mark 8,50. -Besonders geeignet als Weihnachtsgeschenk für Gehilfen und Lehrlinge. Die Verleger Kühl & Cie., Frankfurt a. M. Auch zu beziehen durch Ludwig & Fries, Frankfurt a. M.

EXPORT! (568)

Filiale

Wien

Adlergasse 4

COMMISSION!

Taschenuhrfabrikant

CHAUX DE FONDS

(Schweiz).

in aparten goldenen Herren- und Damenuhren.

Berlin SW.

Jerusalemer Str. 11.

Vertreter:

C. DÖBEL.